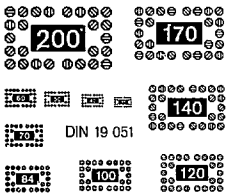

Satzungen

der

Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen.

Sitz: Berlin.

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand

A/K-0-17369

I. Name, Zweck und Sitz.

1. Die unter dem Namen „Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen" am 30. Juni 1895 in Halle a. S. gegründete Vereinigung bezweckt durch Zusammenschluß der Berufsgenossen die soziale Lage und das Ansehen des Standes zu heben sowie die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder zu wahren; sie hat ihren Sitz am Wohnorte des Vorsitzenden.

II. Mittel.

2. Die Ziele der Vereinigung sollen hauptsächlich erreicht werden durch

a) Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Publikum, den Behörden u. s. w. bei allen berechtigten Forderungen und Beschwerden im Berufsleben;
b) kostenfreien Rechtsbeistand in allen Sachen, die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen;
c) kostenfreien Stellennachweis;
d) Unterstützung der Mitglieder bei Stellenlosigkeit;
e) Förderung der fachwissenschaftlichen Bildung, insbesondere der Lehrlinge;

DGB - BV Bücherei A/K 0-17369 Form. 13

A 97 - 01717

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

f) Hinwirkung auf gerechte, zeitgemäße Regelung der Arbeitsbedingungen an der Hand des von der A. V. herausgegebenen sozialpolitischen Programms unter möglichster Anpassung an die örtlichen Verhältnisse;
g) berufsstatistische Ermittelungen.

III. Mitgliedschaft.

3. Jeder unbescholtene Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, der eine ordnungsgemäße Lehrzeit bestanden hat, kann Mitglied werden. Die Aufnahme darf keinem unbescholtenen Gehilfen verweigert werden.

Das Aufnahmegesuch muß auf vorgeschriebenem Formular durch die Ortsgruppe bezw. Landesvereinigung oder direkt dem Central-Vorstande eingereicht werden. Dieser bestätigt die erfolgte Aufnahme. Die Uebersendung der Mitgliedskarte geschieht bei der Einziehung der ersten Beitragsquittung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
a) schriftliche Austrittserklärung, die mindestens 4 Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres zu geschehen hat,
b) den Tod,
c) den Ausschluß.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt unter Angabe der Gründe
a) wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere Nichtzahlung der Beiträge, falls nicht Stundung gewährt ist;
b) wegen wissentlich falscher Angaben bei Erwerb der Mitgliedschaft, beim Stellennachweis u. s. w.;
c) bei Verlust der Unbescholtenheit;
d) wegen Zuwiderhandelns gegen die Zwecke der Vereinigung und Herabwürdigung derselben.

6. Der Ausschluß erfolgt auf begründeten Antrag durch den Central-Vorstand.

7. Ausgeschlossene Mitglieder können nur von dem Ausschuß oder der Hauptversammlung neu aufgenommen werden, wenn dieselben zwei Drittel der Stimmen erhalten.

IV. Pflichten der Mitglieder.

8. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt den Satzungen und satzungsgemäßen Vereinigungs-Beschlüssen streng nachzukommen und für die Ehre und Interessen der Vereinigung nach besten Kräften einzutreten, ein Eintrittsgeld von M. 1,25 sowie vierteljährlich im Voraus den Beitrag von M. 2,50 zu zahlen.

V. Rechte der Mitglieder.

9. Jedes Mitglied ist berechtigt:
a) den Schutz und die Unterstützung der Vereinigung zu genießen,
b) alle Vereinigungs-Einrichtungen zu benutzen, gemäß den besonderen Bestimmungen darüber,
c) in den Versammlungen seiner Ortsgruppe Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen,
d) an allen Versammlungen und Verhandlungen teilzunehmen, mit Stimm- und Wahlrecht nach § 18,
e) zu allen Vereinsämtern gewählt zu werden,
f) das Vereinsorgan kostenlos zu erhalten (Porto für direkte Zusendung muß vergütet werden).
g) Während des Militärdienstes ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder, jedoch wird ihnen auf Wunsch das Vereinsorgan zugesandt, auch steht ihnen die Benutzung des Stellennachweises frei.
h) Jede Ortsgruppe, jede Landesvereinigung und die Allgemeine Vereinigung als Ganzes ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied abzusetzen; dies geschieht durch ein Mißtrauensvotum, welches mit absoluter Mehrheit angenommen werden muß.

VI. Einrichtung und Verwaltung.

10. Die A. V. D. B.-G. umfaßt das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels und besteht aus allen Ortsgruppen, die sich auf Grund dieser Satzungen bilden.

A. Ortsgruppen.

11. Die Ortsgruppe besteht aus allen Mitgliedern, welche innerhalb desselben Ortes wohnen. Abweichungen davon müssen

A 97 - 01717
Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

vom Central-Vorstand genehmigt sein. Jedes Mitglied innerhalb des deutschen Reiches muß einer Ortsgruppe zugehören. Die in Oesterreich-Ungarn weilenden Mitglieder der Allgemeinen Vereinigung gehören zu der den Grenzen Oesterreich-Ungarns nächstgelegenen Ortsgruppe und Landesvereinigung.

12. Der Central-Vorstand kann Orte mit wenig Mitgliedern der nächsten Ortsgruppe zuweisen und Ortsgruppen mit mehr als 30 Mitgliedern im Einverständnis mit den Landesvereinigungs-Vorständen in mehrere Ortsgruppen teilen. An Orten, wo mehrere Mitglieder wohnen, ohne daß eine selbstständige Ortsgruppe errichtet wird, sind Vertrauensmänner zu ernennen.

13. Jede Ortsgruppe wählt sich einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer; Ortsgruppen von mehr als 30 Mitgliedern steht die Erweiterung des Vorstandes frei.

14. Der Ortsgruppen-Vorstand führt die Geschäfte der Ortsgruppe nach der vom Central-Vorstand gegebenen Geschäftsordnung.

15. In den Versammlungen der Ortsgruppen sind die Anträge der einzelnen Mitglieder, sowie die Anträge des Vorstandes der Landesvereinigung und des Central-Vorstandes zu beraten.

B. Landesvereinigung.

16. Die Ortsgruppen eines zusammenhängenden Gebietes bilden eine Landesvereinigung. Die Abgrenzungen der Landesvereinigungen, bezw. die Zuteilung der Ortsgruppen zu denselben, bestimmt der Central-Vorstand im Einverständnis mit der Landesvereinigung.

Der Landesvereinigungs-Vorstand führt die Geschäfte der Landesvereinigung nach der vom Central-Vorstand gegebenen Geschäftsordnung.

17. Jede Landesvereinigung soll möglichst oft, jedoch mindestens einmal jährlich, Landesversammlungen (Wanderversammlungen) abhalten.

18. Die Abstimmung geschieht in der Weise, daß jede Ortsgruppe für je 5 ihrer Mitglieder eine Stimme abgiebt. Jede angefangene 5 gilt für voll. Die Abgesandten sind an Vorschriften für die Abstimmung nicht gebunden. Mehrere Stimmen sind auf eine Person nicht zu vereinigen.

19. Die Landesversammlung hat u. A.
   a) einen Landesvereinigungs-Vorstand zu wählen, der aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter besteht,
   b) die Anträge, welche von den Ortsgruppen ihrer Landesvereinigung oder von dem Central-Vorstande gestellt werden, zu beraten,
   c) Anträge an den Central-Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen.

C. Ausschuß.

20. Die Landesvereinigungs-Vorstände bilden in ihrer Gesamtheit den Ausschuß; im Ausschuß hat jede Landesvereinigung eine Stimme. Jeder Vorsitzende einer Landesvereinigung vertritt dieselbe auf der Hauptversammlung. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, ist in einer Landes-Versammlung ein Abgesandter zu wählen.

21. Der Ausschuß hat in der Hauptversammlung
   a) den Central-Vorstand zu wählen,
   b) drei Revisoren zu wählen,
   c) den Redakteur des Vereinsorgans zu wählen,
   d) über alle Anträge des Central-Vorstandes abzustimmen. (Soweit die Wahlen und Abstimmungen nicht mündlich in einer Hauptversammlung erfolgen, finden sie schriftlich statt.)

D. Central-Vorstand.

22. Der Central-Vorstand besteht aus
   dem 1. Vorsitzenden;
   dem 2. Vorsitzenden;
   einem Kassenwart
   und 4 Beisitzern.

23. Der Central-Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen, hat die oberste Leitung aller Angelegenheiten der Vereinigung zu besorgen und über seine Thätigkeit und den Stand der Vereinigungs-Angelegenheiten halbjährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenwart hat die verantwortliche Leitung der gesamten Kassengeschäfte. Zahlungen, die im genehmigten Voranschlag nicht vorgesehen sind,

darf er nur auf schriftliche Ermächtigung des C.-V. leisten. Dem C.-V. ist ein besoldeter Geschäftsführer, der alljährlich durch die Hauptversammlung neu gewählt wird, zugeteilt. Er hat im C.-V. nur beratende Stimme und ist an die Beschlüsse desselben gebunden. Das Gehalt des Geschäftsführers, der vierteljährlicher Kündigung von Seiten des C.-V. unterliegt, wird gelegentlich der Hauptversammlung in einer besonderen Sitzung vom C.-V. und den Vertretern der Landesvereinigungen festgesetzt.

E. Die Revisoren.

24. Die Revisoren haben halbjährlich mindestens einmal die ganze Geschäftsführung zu prüfen und über den Befund schriftlichen Bericht an den Ausschuß zu erstatten. Diese Revisionen müssen von mindestens zwei Revisoren vorgenommen werden und sind nicht vorher anzumelden.

F. Der Redakteur.

25. Der Redakteur hat die Redaktion des Vereinsorgans, das im Selbstverlage der Vereinigung erscheint, selbstständig zu führen.

VII. Hauptversammlung.

26. Jedes Jahr wird eine Hauptversammlung abgehalten.

Zu der Hauptversammlung hat jedes Mitglied Zutritt und das Recht, sich an den Beratungen zu beteiligen; Stimmrecht haben jedoch nur die Vertreter der Landesvereinigungen. Zeit, Ort und Tagesordnung hat der Central-Vorstand festzusetzen und mindestens 6 Wochen vorher zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung ist vor der Hauptversammlung in den Ortsgruppen und Landesversammlungen zu beraten. Ueber Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn sie mit zwei Drittel Mehrheit als dringend erklärt werden.

27. Die Hauptversammlung hat die endgiltige Entscheidung in allen Vereinigungs-Angelegenheiten.

In der Hauptversammlung hat der Vorsitzende des Central-Vorstandes über alle Vereinigungs-Angelegenheiten, auch die Revisoren haben — wenn möglich mündlichen — Bericht zu erstatten.

Der C.-V. kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn zwei

Drittel der Ausschußmitglieder es beantragen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher im Vereinsorgan veröffentlicht werden.

Die Versammlung hat dem Central-Vorstande Entlastung zu erteilen.

VIII. Wahlen.

28. Sämtliche Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel auf die Zeit von einem Jahre mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Zwischenzeit zur Erledigung kommende Aemter der Ortsgruppen und Landesvereinigungen sind in der nächsten Versammlung durch Neuwahl für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen. Scheidet ein Mitglied des C.-V. während des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich derselbe durch Zuwahl. Vorschläge hierfür, sowie für die Neuwahl macht die betr. Ortsgruppe an den C.-V., welcher dieselben an den Ausschuß weitergiebt. Die Ausschußmitglieder haben ihre Stimme innerhalb 14 Tagen abzugeben.

Alle Wahlen müssen in ordnungsgemäß berufenen Versammlungen erfolgen; nur der Ausschuß kann Ergänzungswahlen schriftlich vornehmen (laut § 21 d).

IX. Abstimmungen.

29. In jeder Versammlung ist die Zahl der Stimmberechtigten schriftlich festzustellen; die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Versammlung.

Zur Annahme eines Antrages ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt und ein veränderter Antrag in derselben Versammlung zulässig. Bei dringenden Angelegenheiten ist der C.-V. berechtigt, eine allgemeine direkte Mitgliederabstimmung herbeizuführen. Dieselbe wird durch Stimmkarten bewirkt, welche direkt zu versenden und innerhalb 8 Tagen nach der Versendung zurückzuschicken sind. Später eingesandte Karten dürfen nicht berücksichtigt werden.

X. Satzungsänderungen.

30. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen. Die-

selben können jedoch nicht als dringend nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; zu ihrer Annahme sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

XI. Instanzen.

31. Jede Entscheidung in Angelegenheiten der Vereinigung kann durch einen Antrag an die nächst höhere Instanz angefochten werden.

Die Instanzen sind:

a) Ortsgruppen-Vorstand,
b) Versammlung der Ortsgruppe,
c) Landesvereinigungs-Vorstand,
d) Landes-Versammlung,
e) Central-Vorstand,
f) Ausschuß,
g) Hauptversammlung (welche endgiltig entscheidet).

XII. Aemter.

32. Alle Aemter der Vereinigung, mit Ausnahme des Geschäftsführerpostens, sind Ehrenämter, nur bare Auslagen werden vergütet.

Jedes Mitglied darf nur ein Vorstandsamt bekleiden; wird es zu einem anderen Amt berufen, so hat es das bisherige Amt niederzulegen.

XIII. Auflösung.

33. Die Auflösung der Vereinigung erfolgt auf Beschluß von drei Vierteln aller Mitglieder. Das vorhandene Vermögen fällt buchhändlerischen Wohlfahrtseinrichtungen zu.

Druck von Franz Weber, Berlin W., Mauerstr. 80.